

# **Entscheidung NetzDG0762022**

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.



Mit Antrag vom 19.09.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 26.09.2022 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der gemeldete Inhalt nicht gegen §§ 86a, 185 StGB und ist somit

### nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

### Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der Post eines Nutzers, hier einem der Satire zugeneigten Magazins namens TITANIC, die dieser am 13.09.2022 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

[...]

Es handelt sich hierbei um eine Fotocollage eines Bildes, welches u.a. den Prinzen Harry of Wales während der Begräbnisfeierlichkeiten anlässlich der Beerdigung der Queen abbildet.

In das Foto wurde dem Prinzen, der eine Militäruniform trägt, eine Armbinde mit einem Hakenkreuz zusätzlich collagiert. Das Foto enthält einen Text, der besagt:

"Kleiderordnungsfrage geklärt. Prinz Harry darf bei Queen Beerdigung Militäruniform tragen."

Der Nutzer unterstellt hierbei augenscheinlich einen Bezug des Prinzen von Wales, der in Fragen einer angemessenen Kleiderordnungsfrage das Tragen von Symbolen rechtsextremer politischen Ausrichtungen präferiert.



## Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen des § 185 StGB und des § 86a StGB liegen hier nicht vor. Der Post des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 III NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

#### I. § 86a StGB

Der Straftatbestand des § 86a StGB ist nach überwiegender Meinung des Prüfungsausschusses nicht erfüllt.

Der Schutzzweck dieses Straftatbestandes ist die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Die Vorschrift dient aber auch der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei inund ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Auch ein solcher Eindruck und die sich daran knüpfenden Reaktionen können den politischen Frieden empfindlich stören.

§ 86a StGB will darüber hinaus verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können (vgl. BGHSt 25, 30, 33 f.; 25, 128, 130 f.; BGH, Beschl. v. 31.7.2002 - 3 StR 495/01 - BGHSt 47, 354 - NJW 2002, 3186; BGH, Urt. v. 15.3.2007 - 3 StR 486/06 - BGHSt 51, 244 - NJW 2007, 1602; BGH, Beschl. v. 1.10.2008 - 3 StR 164/08 - BGHSt 52, 364 - NStZ 2009, 384 betr. Keltenkreuz; vgl. auch BGH, Urt. v. 13.8.2009 - 3 StR 228/09 - BGHSt 54, 61 - NJW 2010, 163).

Weiterer Schutzzweck des § 86a StGB ist, die von der Verwendung des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation ausgehende gruppeninterne Wirkung zu unterbinden (vgl. BGH, Beschl. v. 31.7.2002 - 3 StR 495/01 - BGHSt 47, 354 - NJW 2002, 3186).

Kennzeichen, wie sie beispielhaft in § 86a Abs. 2 StGB aufgezählt sind, sind sicht- oder hörbare Symbole, deren sich die in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB aufgeführten Organisationen bedienen oder bedient haben, um propagandistisch auf ihre politischen Ziele und die Zusammengehörigkeit ihrer Anhängerschaft hinzuweisen (BGH, Urt. v. 13.8.2009 - 3 StR 228/09 - BGHSt 54, 61 - NJW 2010, 163; Rudolphi in SK-StGB 53. Lfg. § 86 a Rdn. 2).



Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert die weite Fassung des § 86a StGB eine Restriktion des Tatbestands in der Weise, dass solche Handlungen, die dem Schutzzweck der Norm eindeutig nicht zuwiderlaufen oder sogar in seinem Sinne wirken, nicht dem objektiven Tatbestand unterfallen (vgl. BGHSt 25, 30, 32 ff.; 25, 133, 136 f.; 51, 244, 246 ff.).

Dies ist bislang für Fälle anerkannt, in denen das Kennzeichen in einer Weise dargestellt wird, die offenkundig gerade zum Zweck der Kritik an der verbotenen Vereinigung oder der ihr zugrundeliegenden Ideologie eingesetzt wird (vgl. BGHSt 25, 30, 34; 51, 244) oder erkennbar verzerrt, etwa parodistisch verwendet wird (vgl. BGHSt 25, 133, 136 f.).

Mit dieser Rechtsprechung wird einerseits dem Anliegen, verbotene Kennzeichen grundsätzlich aus dem Bild des politischen Lebens zu verbannen, andererseits den hohen Anforderungen, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung an die Beurteilung solcher kritischen Sachverhalte stellt, Rechnung getragen (vgl. BVerfG NJW 2006, 3052; BGH, Beschl. v. 1.10.2008 - 3 StR 164/08 - BGHSt 52, 364 - NStZ 2009, 384).

Zwar hat der Nutzer durch Verwendung der Collage, hier der Armbinde mit dem im Nationalsozialismus verwendeten Hakenkreuz, auf dem ersten Blick, eine eigene Distanzierung nicht hinreichend genug erkennbar gemacht, aber in der Gesamtschau und Würdigung des so bearbeiteten Bildes erweist sich die Verwendung dieses Symbols jedoch eher als parodistisch und/oder satirisch.

Der Bezug zu dem im Textbereich Geäußerten (hier insb. die Worte "Kleiderordnungsfrage" und die "Erlaubnis" mitschwingenden Worte "darf tragen") führt dazu, dass die Verwendung der Armbinde und hier des verfassungsfeindlichen Symbols eher nicht ernst gemeint verstanden werden darf. Der Nutzer, hier das durchaus durch satirisch bissige Bilder und Texte bekannte Magazin TITANIC, bedient sich augenscheinlich eines Fauxpas des Prinzen aus dem Jahre 2005, wo sich bei einem "Kostümfest" der damals junge Prinz dazu fälschlicherweise entschied, eine sandfarbene Uniform mit nationalsozialistischen Symbolen, unter anderem eine Armbinde mit einem Hakenkreuz, zu tragen.

# [...]

Diese Kleiderwahl stieß nicht nur auf einem erhöhten ablehnenden Echo in der Presse und Politik, sondern rief auch eine Tadelung aus dem Königshause hervor und führte dazu, dass Prinz Harry mit einem Makel für die Zukunft stigmatisiert wurde.

Es war ein Tiefpunkt nach Teenager-Jahren voller Saufexzesse, Cannabis-Konsum und Attacken auf Paparazzi. Der Nutzer greift nunmehr dieses Stigma wieder auf und persifliert Prinz Harry, der nach dem Bruch der Familienzugehörigkeit nunmehr auch seinem Ruf des schwarzen Schafes in der Familie nachkommen, gerecht werden kann und der bei gleich welcher Kleiderordnungsfrage mit dem Anlass unangebrachten Uniformen glänzt. So auch hier, bei dem Begräbnis der Großmutter, der Queen von England.

Es hat daher nach überwiegender Meinung des Ausschusses gem. § 86a III StGB eine hinreichende Distanzierung zu dem Kennzeichen, insofern, dass im Rahmen der Auseinandersetzung mit der in



der Vergangenheit erfolgten zeitgeschichtlichen Eskapaden des Prinzen und satirischen im Rahmen eines Begräbnisses unangebrachten Kleiderfrage Stellung genommen wird. Der Tatbestand des § 86a StGB ist nicht erfüllt.

#### II. § 185 StGB

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Bei dem hier zum Streit stehenden Post handelt es sich, bei der Verwendung eines Abbildes auch um eine Art von Meinungsäußerungen, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 GG unterfallen können. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder als Schmähung darstellt.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung bzw. hier die bildliche Darstellung einer Person muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen. Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts des Geschriebenen, betrachtet werden.

Die Darstellung geht nicht über die Grenzen einer sachlichen Kritik hinaus. Es handelt sich bei der Person, die der Adressat der Darstellung ist, um eine Person des öffentlichen Lebens, die sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs weit überzogene Kritik gefallen lassen muss.

Die durch den Nutzer erfolgte Darstellung ist bei aller Überspitzung als kein Angriff auf die Ehre zu werten. Es setzt sich stattdessen satirisch mit der Vorliebe des Prinzen auseinander, unangebrachte Kleider zu Anlässen zu tragen.